



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010304/0011-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollamt Österreich

GK-0900, Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer

Die Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) stellt einen Auslegungsbehelf zu der vom Zollamt Österreich zu erhebenden Kraftfahrzeugsteuer für in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch das Zollamt Österreich für in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge bildet das Bundesgesetz über die Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer ([Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992](#) – KfzStG 1992).

0.2. Allgemeines

(1) In dieser Arbeitsrichtlinie werden nur jene Bestimmungen des [Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992](#) behandelt, die für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch das Zollamt Österreich von Bedeutung sind. Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch das Finanzamt wird hierdurch nicht berührt. Soweit im Folgenden von der Kraftfahrzeugsteuer die Rede ist, ist darunter immer die vom Zollamt Österreich zu erhebende Kraftfahrzeugsteuer zu verstehen.

1. Steuergegenstand

(1) Gemäß [§ 1 Z. 2 KfzStG 1992](#) unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden.

(2) Die Steuerpflicht dauert dabei vom Tag des Grenzeintrittes bis zum Tag des Grenzaustrittes ([§ 4 Abs. 1 Z. 2 KfzStG 1992](#)).

(3) Die Steuerpflicht besteht für Fahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Eine zeitweilige andersartige Verwendung eines Kraftfahrzeuges (z. B. Garagierung in einer privaten Garage) ändert weder an der Steuerpflicht noch an deren Dauer etwas.

(4) Werden allerdings Kraftfahrzeuge ausschließlich anders als auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet, besteht keine Steuerpflicht. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die in Österreich überhaupt nicht verwendet werden (z. B. Fahrzeuge, die auf einem Anhänger durch Österreich durchgeführt werden).

(5) Die Auslegung des Begriffes „Kraftfahrzeug“ wie auch aller anderen im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuer verwendeten Begriffe des Kraftfahrrechtes hat gemäß [§ 9 Abs. 2 KfzStG 1992](#) nach den jeweils geltenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Als Kraftfahrzeug gilt daher gemäß [§ 2 Z. 1 Kraftfahrgesetz 1967](#) ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird. Gemäß [§ 1 Abs. 2 KfzStG 1992](#) gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes auch Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Die im [§ 1 Abs. 2 KfzStG 1992](#) enthaltene Regelung für „überzählige Anhänger“ ist allerdings eine Sonderregelung im Rahmen der Monatsbesteuerung und daher auf ausländische Fahrzeuge, die die Steuer tageweise zu entrichten haben, nicht anwendbar.

(6) Da der (durch das Zollamt Österreich zu erhebenden) Kraftfahrzeugsteuer nur solche Fahrzeuge unterliegen, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen sind, besteht für Kraftfahrzeuge, die nach den nationalen Zulassungsvorschriften keinem Zulassungsverfahren unterliegen, keine Steuerpflicht. Derartige Kraftfahrzeuge (zumeist Motorfahräder) führen entweder kein Kennzeichen oder nur ein Versicherungskennzeichen.

2. Steuerbefreiungen

2.1. Steuerbefreiungen

(1) Von der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit:

1. Heeresfahrzeuge ([§ 2 Abs. 1 Z. 1 KfzStG 1992](#));
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr, für den Rettungsdienst oder als Krankenwagen bestimmt sind ([§ 2 Abs. 1 Z. 2 KfzStG 1992](#));
3. Omnibusse, unabhängig davon, ob sie im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind und unabhängig vom Zulassungsstaat ([§ 2 Abs. 1 Z. 4 KfzStG 1992](#));
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im Mietwagengewerbe oder Taxigewerbe verwendet werden ([§ 2 Abs. 1 Z. 4 KfzStG 1992](#));
5. Invalidenkraftfahrzeuge ([§ 2 Abs. 1 Z. 5 KfzStG 1992](#)), wobei darunter gemäß [§ 2 Z. 18 Kraftfahrgesetz 1967](#) nur Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg zu verstehen sind, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sind, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (Krankenfahrstühle und dergleichen);
6. Krafträder, deren Hubraum 100 Kubikzentimeter nicht übersteigt ([§ 2 Abs. 1 Z. 6 KfzStG 1992](#));
7. Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger ([§ 2 Abs. 1 Z. 7 KfzStG 1992](#));
8. kraftfahrrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschinen und als Anhänger-Arbeitsmaschinen genehmigte Fahrzeuge ([§ 2 Abs. 1 Z. 8 KfzStG 1992](#)); selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind gemäß [§ 2 Z. 21 Kraftfahrgesetz 1967](#) Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder von Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt sind; Anhänger-Arbeitsmaschinen sind gemäß [§ 2 Z. 22 Kraftfahrgesetz 1967](#) als Anhänger ausgebildete Arbeitsmaschinen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt sind;
9. Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen ([§ 2 Abs. 1 Z. 9 KfzStG 1992](#));

10. Anhänger, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind und ausschließlich dafür verwendet werden ([§ 2 Abs. 1 Z. 13 KfzStG 1992](#));

11. Kraftfahrzeuge von Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt oder auf Grund tatsächlich gewährter Gegenseitigkeit zuerkannt wird ([§ 2 Abs. 1 Z. 11 KfzStG 1992](#)).

In der Anlage 1 sind diejenigen Kraftfahrzeuge, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, nach Ländern geordnet angeführt (siehe auch Abschnitt 2.2.).

(2) Ferner ergeben sich unmittelbar aus dem EU-Recht folgende Befreiungen:

- a) Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit ausländischem EU-Kennzeichen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ([Richtlinie 1999/62/EG Artikel 5](#));
- b) PKW und Kombi und ihre Anhänger mit ausländischem EU-Kennzeichen, die von Studenten mit Wohnsitz im Zulassungsstaat des Fahrzeuges im Inland benützt werden, wenn sich der Student ausschließlich zum Zweck des Studiums im Inland aufhält. Die Befreiung entfällt, wenn das Fahrzeug der entgeltlichen Beförderung von Personen und Gütern dient oder von Personen benützt wird, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben ([Artikel 5 Abs. 1 lit. b](#) i.V.m. [Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG](#));
- c) PKW und Kombi und ihre Anhänger mit ausländischem EU-Kennzeichen, die für regelmäßige Fahrten vom ausländischen EU-Wohnsitz des Benützers des Fahrzeuges zum inländischen Arbeitsplatz und zurück benutzt werden. Die Befreiung entfällt, wenn das Fahrzeug der entgeltlichen Beförderung von Personen und Gütern dient oder von Personen benützt wird, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben ([Artikel 5 Abs. 1 lit. a](#) i.V.m. [Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG](#));
- d) PKW und Kombi und ihre Anhänger mit ausländischem EU-Kennzeichen von Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat, die zur privaten Nutzung zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, sind für je einen Zwölfmonatszeitraum für sechs Monate steuerfrei ([Artikel 3](#) i.V.m. [Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 83/182/EWG](#)). Im Falle einer weitergehenden Begünstigung des ausländischen EU-Staates (z. B. Deutschland: Dauer bis zu einem Jahr) gilt diese.

2.2. ECE-Abkommen

(1) Bei Anwendung der in Anlage 1 angeführten Kraftfahrzeugsteuerbefreiungen sind die Bestimmungen des [ECE-Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr](#), BGBl. Nr. 170/1959, und des [ECE-Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen](#), bzw. des [ECE-Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen](#), beide BGBl. Nr. 270/1962, zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Bestimmungen der vorerwähnten Abkommen hingewiesen:

- a) Der Begriff „privater Gebrauch“ schließt Personenbeförderungen gegen Entgelt, Entlohnung oder andere materielle Vorteile sowie die gewerbliche oder kommerzielle Güterbeförderung gegen oder ohne Entgelt aus ([Artikel 1 lit. b des ECE-Abkommens](#), BGBl. Nr. 170/1959).
- b) Die Benutzung eines gemieteten Fahrzeuges gilt als privater Gebrauch des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug ohne Fahrer gemietet wird, selbst wenn der Mieter einen Fahrer in Dienst nimmt ([Z. 1 des Unterzeichnungsprotokolls des ECE-Abkommens](#), BGBl. Nr. 170/1959).
- c) Die Beförderung des persönlichen Gepäcks der Reisenden oder bei Handelsreisenden die Beförderung von Warenmustern nehmen der Verwendung des Fahrzeuges nicht den Charakter des privaten Gebrauchs ([Z. 2 des Unterzeichnungsprotokolls des ECE-Abkommens](#), BGBl. Nr. 170/1959).
- d) Im Sinne des [ECE-Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen](#), BGBl. Nr. 270/1962, bedeutet der Begriff „internationale Personenbeförderung“ die Beförderung von Personen und allenfalls ihres Gepäcks gegen Entgelt, Entlohnung oder andere materielle Vorteile, sowie jede Beförderung mit Fahrzeugen für die Personenbeförderung, die außer dem Fahrersitz mehr als 8 Sitzplätze haben, wenn die zurückgelegte Strecke das Überschreiten mindestens einer Grenze zwischen zwei Staaten einschließt.
- e) Im Sinne des [ECE-Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen](#), BGBl. Nr. 270/1962, bedeutet der Begriff „internationale Warenbeförderung“ die entgeltliche oder unentgeltliche gewerbliche Beförderung von Gütern, wenn die zurückgelegte Strecke das Überschreiten mindestens einer Grenze zwischen zwei Staaten einschließt.

(2) Verschiedene der in der Anlage 1 angeführten Steuerbefreiungen sind nur solange zu gewähren, als die tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit besteht. Jede Wahrnehmung über eine Änderung der steuerlichen Behandlung österreichischer Kraftfahrzeuge in den in der Anlage 1 angeführten Staaten ist unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen zu berichten.

(3) Soweit in der Anlage 1 angeführte Steuerbefreiungen an Bedingungen, insbesondere an eine maximale Aufenthaltsdauer in Österreich, geknüpft sind, ist das Vorliegen dieser Bedingungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Dieses Ermittlungsverfahren ist jedoch auf die geringste, einen Präventiveffekt noch ermöglichende Zahl von Stichproben zu beschränken; die Flüssigkeit des Verkehrs ist dabei zu berücksichtigen. In der Praxis wird daher bei Fahrzeugen aus jenen Staaten, bei denen die Steuerpflicht bereits nach einer relativ kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich eintritt, stichprobenartig auch die Frage nach der beabsichtigten Aufenthaltsdauer zu stellen sein.

2.3. Interbus-Übereinkommen

(1) Gemäß [Artikel 9 Abs. 1 Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen \(Interbus-Übereinkommen\)](#), ABl. EG Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13, sind Omnibusse, die bei nach diesem Übereinkommen durchgeführten Gelegenheitsverkehren (**keine Pendelverkehre!**) eingesetzt werden, von allen Fahrzeugsteuern und allen auf den Betrieb oder Besitz von Fahrzeugen erhobenen Abgaben sowie von allen speziell auf Verkehrsleistungen erhobenen Steuern und Abgaben befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Steuern und Abgaben auf Kraftstoffe, die auf Verkehrsleistungen erhobene Umsatzsteuer, Straßenbenutzungsgebühren und sonstige von den Verkehrsnutzern für die Nutzung der Infrastruktur erhobene Gebühren.

(2) Die im Hinblick auf das [Interbus-Übereinkommen](#) zu gewährenden Kraftfahrzeugsteuerbefreiungen wurden in der Anlage 1 berücksichtigt.

3. Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist gemäß [§ 3 Z. 2 KfzStG 1992](#) diejenige Person, die das Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet. Als Steuerschuldner wird daher regelmäßig diejenige Person anzusehen sein, die das Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes lenkt.

(2) Tritt in der Person, die ein steuerpflichtiges Kraftfahrzeug verwendet (lenkt), ein Wechsel ein, so bedeutet dies auch einen Wechsel des Steuerschuldners. Ein solcher Wechsel des Steuerschuldners ist allerdings nur insoweit von praktischer Bedeutung, als eine Nachentrichtung von zu wenig bzw. eine Rückerstattung von zu viel entrichteter Kraftfahrzeugsteuer erforderlich wird. Zur Nachentrichtung von zu wenig entrichteter Kraftfahrzeugsteuer ist ungeachtet dessen, wer ursprünglich Steuerschuldner war, immer diejenige Person heranzuziehen, die das Fahrzeug beim Austritt lenkt.

(3) Eine Rückzahlung von zu viel entrichteter Kraftfahrzeugsteuer kann im Hinblick auf [§ 239 Abs. 1 BAO](#) allerdings nur an denjenigen erfolgen, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt ist. Die Kraftfahrzeugsteuer ist daher immer nur an denjenigen zurückzuzahlen, der sie auch entrichtet hat bzw. an denjenigen, der entsprechend zur Empfangnahme des Guthabens bevollmächtigt wurde.

4. Steuersatz

(1) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug beträgt die Steuer gemäß [§ 5 Abs. 4 KfzStG 1992](#) **pro Tag** für

1. Krafträder: 1,10 Euro
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen: 2,20 Euro
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge: 13,00 Euro

(2) Die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für nicht im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge für jeden Kalendermonat nach dem Jahressteuersatz ist **nicht** vorgesehen. Die Entrichtung dieser Steuer hat daher ausschließlich nach der Anzahl der in Österreich verbrachten Tage (siehe auch Abschnitt 1 Abs. 2) zu erfolgen.

5. Zuständigkeiten

5.1. Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeugen ist gemäß [§ 6 Abs. 5 KfzStG 1992](#) für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer das Zollamt Österreich zuständig.

(2) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug hat der Steuerschuldner den Beginn der inländischen Steuerpflicht beim Grenzübertritt dem Zollamt Österreich bekanntzugeben. Das Zollamt Österreich hat die Steuer nach den für den Zoll geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Der Steuerschuldner hat den Bescheid über die Festsetzung der Steuer im Inland mitzuführen und den Organen einer Abgabenbehörde auf Verlangen auszuhändigen. Beim Verlassen des Staatsgebietes hat das Zollamt Österreich, soweit erforderlich, die Steuer unter Anrechnung der beim Eintritt in das Staatsgebiet festgesetzten Steuer neu zu berechnen.

(3) Das Zollamt bzw. dessen Organe haben die Weiterfahrt zu verhindern (Verhinderung des Verlassens des Amtsplatzes; Beschlagnahme nach [§ 26 Abs. 1 Nummer 2 ZollR-DG](#), wenn die Kraftfahrzeugsteuer weder sogleich bar entrichtet wird, noch die Entrichtung im Wege einer Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung) gesichert ist.

5.2. Inländische Zulassungsverfahren

Für in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge ist gemäß [§ 6 KfzStG 1992](#) das Finanzamt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.

5.3. Widerrechtliche Verwendung

(1) Bei Kraftfahrzeugen, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland widerrechtlich verwendet werden, ist für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemäß [§ 6 Abs. 3 KfzStG 1992](#) das Finanzamt zuständig.

(2) Personen mit Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) im Inland dürfen Kraftfahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, nach der Einbringung in das Inland gemäß [§ 82 Abs. 8 KFG 1967](#) längstens ein Monat ohne inländische Zulassung im Inland verwenden. Wird dieser Zeitraum überschritten, erfolgt eine Verwendung des Kraftfahrzeuges im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche inländische Zulassung und sohin gesetzwidrig.

(3) Gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) unterliegen Kfz, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung) der österreichischen Kraftfahrzeugsteuer. Somit verwirklicht

die Verwendung des Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen im Inland nach Ablauf der Monatsfrist den Tatbestand des [§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#). Die Kraftfahrzeugsteuerschuld entsteht gemäß [§ 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#) mit Beginn des Kalendermonates, in dem die Verwendung einsetzt. Für die Erhebung der Steuer ist das Finanzamt zuständig.

6. Erhebung

6.1. Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

(1) Soll die Kraftfahrzeugsteuer bargeldlos aufgrund einer Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung) entrichtet werden, so ist für die Kraftfahrzeugsteuererklärung bzw. für die Vorschreibung der Steuer das Einheitspapier/AT zu verwenden. Im Fall der mündlichen Anmeldung hat die niederschriftliche Aufnahme unter Verwendung des Einheitspapiers/AT zu erfolgen. Hinsichtlich der Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer mit diesem Vordruck siehe Abschnitt 6.3.

(2) Die Kraftfahrzeugsteuer kann im Weg der Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung) erhoben werden, wenn der Steuerschuldner (Abschnitt 3) über eine entsprechende Bewilligung verfügt oder die Kraftfahrzeugsteuerschuld in sinngemäßer Anwendung des Artikel 109 UZK i.V.m. [§ 79 Abs. 1 ZollR-DG](#) übernommen wird.

6.2. Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei Barzahlung

(1) Soweit die Kraftfahrzeugsteuer nicht bargeldlos im Wege der Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung) entrichtet wird, ist sie durch Barzahlung (bar in Euro, bar in fremden Währungen, für die ein Zollentrichtungskurs festgesetzt wurde) oder – sofern dies bei der betreffenden Zollstelle vorgesehen ist – durch Abwicklung unbarer und scheckfreier Zahlungen im Bankomat-Kassenservice (BKS) zu entrichten.

(2) Die Kraftfahrzeugsteuererklärung kann bei Barzahlung mündlich abgegeben werden. Sie besteht in der Erklärung über die Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes in Österreich.

(3) Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer – ebenso wie die Verrechnung und Quittierung – hat mittels der Drucksorte „Mitteilung nach Art. 102 Zollkodex/Zahlungsbestätigung/Bescheid gem. § 29a TabStG“ Lager-Nr. Za 19 zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn neben der Kraftfahrzeugsteuer noch Eingangsabgaben oder Kosten zu erheben sind. Hinsichtlich der Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer mit diesem Vordruck siehe Abschnitt 6.4.

6.3. Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer unter Verwendung des Einheitspapiers/AT

(1) Zur Abgabe der erforderlichen Kraftfahrzeugsteuererklärung ist im Regelfall der Fahrzeuglenker verpflichtet (siehe auch Abschnitt 3). Für die Anmeldung der Kraftfahrzeugsteuererklärung kann ein Einheitspapier/AT verwendet werden, das wie folgt

auszufüllen ist (im Fall der mündlichen Anmeldung hat die niederschriftliche Aufnahme unter Verwendung des Einheitspapiers zu erfolgen):

- Feld 2: Fahrzeughalter
- Feld 8: Lenker
- Feld 14: sonstiger Abgabenschuldner
- Feld 18: Art des Beförderungsmittels (LKW, Anhänger, Zugmaschine, Sattelanhänger, Omnibus, Krafträder, Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen)
- Feld 21: Kennzeichen und Nationalität
- Feld 44: Aufenthaltsdauer in Österreich
- Feld 48: Eintragung der Abgabenkontonummer laut Zahlungsaufschubbewilligung des Abgabenschuldners oder der Person, welche die Abgabenschuld übernimmt

(2) Das gemäß Abschnitt 5.1. befasste Zollamt setzt entsprechend der abgegebenen Erklärung die Kraftfahrzeugsteuer fest. Die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer ergibt sich aus der erklärten Aufenthaltsdauer (Anzahl der Tage) multipliziert mit dem Tagessteuersatz des verwendeten Kraftfahrzeuges (siehe Abschnitt 4). Die Abgabenberechnung erfolgt im Feld 47 des Einheitspapiers/AT und ist unter der Abgabenart „1ZN“ (Konto 8480) wie folgt zu erfassen:

- die Anzahl der erklärten Tage und
- den Tagessteuersatz sowie
- die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer in der Spalte „Betrag“.

Die Urschrift (Blatt 6) bleibt beim Zollamt, die Durchschrift (Blatt 8) ist der Partei auszufolgen.

(3) Beim Verlassen des Staatsgebietes hat das Zollamt Österreich, soweit erforderlich, die Steuer unter Anrechnung der beim Eintritt in das Staatsgebiet festgesetzten Steuer neu zu berechnen:

- wurde zu viel Kraftfahrzeugsteuer entrichtet, so ist die Differenz an Tagen (Aufenthaltsdauer) sowie der zu erstattende Differenzbetrag bzw. die Summe der zu erstattenden Differenzbeträge im Feld D/J. unter „erstatteter Betrag“ auszuweisen;
- wurde zu wenig Kraftfahrzeugsteuer entrichtet, ist die Differenz gleichfalls im Feld D/J des Einheitspapiers/AT auszuweisen. Die Vorschreibung hat im Fall einer Nachhineinzahlung unter Verwendung des Einheitspapiers/AT zu erfolgen.

(4) Für die Verrechnung der mit dem Einheitspapier/AT zu erfassenden Beträge gelten die Bestimmungen über das Rechnungswesen Zoll.

6.4. Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer unter Verwendung des Vordrucks „Mitteilung nach Art. 102

Zollkodex/Zahlungsbestätigung/Bescheid gem. § 29a TabStG“

Lager-Nr. Za 19

(1) Zur Abgabe der erforderlichen, mündlich abzugebenden Kraftfahrzeugsteuererklärung ist im Regelfall der Fahrzeuglenker verpflichtet (siehe auch Abschnitt 3). Die Steuererklärung ergibt sich dabei aus der Art des Fahrzeuges sowie einer Erklärung über die Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes in Österreich.

(2) Das gemäß Abschnitt 5.1. befasste Zollamt setzt entsprechend der abgegebenen Erklärung die Kraftfahrzeugsteuer (Abgabenart „1ZN“, Konto 8480) fest. Diese ergibt sich aus der erklärten Aufenthaltsdauer (Anzahl der Tage) multipliziert mit dem Tagessteuersatz des verwendeten Kraftfahrzeuges (siehe Abschnitt 4). Zusätzlich zu den sonst erforderlichen Angaben im Vordruck Lager-Nr. Za 19 ist auch die Anzahl der erklärten Tage und der Tagessteuersatz zu vermerken.

(3) Beim Verlassen des Staatsgebietes hat das Zollamt Österreich, soweit erforderlich, die Steuer unter Anrechnung der beim Eintritt in das Staatsgebiet festgesetzten Steuer neu zu berechnen:

- wurde zu viel Kraftfahrzeugsteuer entrichtet, so ist die Differenz an Tagen (Aufenthaltsdauer) sowie der zu erstattende Differenzbetrag im Vordruck Lager-Nr. Za 19 zu vermerken;
- wurde zu wenig Kraftfahrzeugsteuer entrichtet, ist die Differenz gleichfalls im Vordruck Lager-Nr. Za 19 zu vermerken. Die Vorschreibung hat unter Verwendung des Vordrucks Lager-Nr. Za 19 zu erfolgen.

(4) Für die Verrechnung der mit der Drucksorte Lager-Nr. Za 19 zu erfassenden Beträge gelten die Bestimmungen über das Rechnungswesen Zoll.

6.5. Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer wegen Geringfügigkeit

(1) Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer hat bei Beträgen unter 10 Euro zu unterbleiben. Sind neben der Kraftfahrzeugsteuer Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Kosten nach dem

[ZollR-DG](#) oder sonstige Abgaben zu erheben, dann hat dies nur dann zu erfolgen, wenn die Summe aller Abgaben den Betrag von mindestens 10 Euro erreicht.

(2) Im Hinblick auf die Bestimmungen des [§ 242 BAO](#) ist eine Gutschrift bzw. Erstattung der Kraftfahrzeugsteuer unbeschränkt vorzunehmen.

6.6. Nacherhebung der Kraftfahrzeugsteuer

(1) Abgesehen von den in Abschnitt 6.3. und Abschnitt 6.4. angeführten Fällen hat das Zollamt Österreich auch in jenen Fällen, in denen beim Verlassen des Staatsgebietes keine Bestätigung über eine bereits beim Zollamt entrichtete Kraftfahrzeugsteuer mitgeführt wird, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob die Kraftfahrzeugsteuer allenfalls nachzuentrichten ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine maximale Aufenthaltsdauer, an die eine Steuerbefreiung geknüpft ist (Anlage 1), überschritten wird oder wenn eine Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Hinblick auf Abschnitt 6.5. unterblieben ist, diese aber wegen einer längeren Aufenthaltsdauer in Österreich tatsächlich zu entrichten gewesen wäre.

(2) Das Ermittlungsverfahren gemäß Abs. 1 ist ebenso wie die Prüfung des Zutreffens einer Steuerbefreiung auf die geringste, einen Präventiveffekt noch ermöglichende Zahl von Stichproben zu beschränken. Abschnitt 2.2. Abs. 3 gilt entsprechend.

Anlage 1

Ausländische Kraftfahrzeuge, die von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind

Ausländischen Kraftfahrzeugen ist gemäß [§ 2 Abs. 1 Z. 11 KfzStG 1992](#) die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuräumen (siehe auch Abschnitt 2.2.):

Kraftfahrzeugsteuerbefreiungen – in alphabetischer Reihenfolge nach den Ländernamen

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
AZ	Aserbaidschan: Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
AUS	Australien: Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
B	Belgien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): - Kraftfahrzeugen aller Art ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer. - Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
BIH	Bosnien-Herzegowina: Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
BG	Bulgarien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): - Kraftfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. - Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet. - Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
DK	Dänemark (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
D	Deutschland (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Allen nicht unter a) genannten Kraftfahrzeugen im nachstehenden Ausmaß: - aa) Kraftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen; Kombinationskraftwagen, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden; Kraftfahrzeugen, die betriebsunfähig geworden sind und Kraftfahrzeugen, die für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden, wenn der Aufenthalt dieser Kraftfahrzeuge im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. - bb) Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Güterbeförderung geeignet sind und nicht unter eine der in aa) angeführten Kraftfahrzeuggruppen fallen, wenn der Aufenthalt im Inland 14 Tage nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. c) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
EST	Estland (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
FIN	Finnland (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
F	Frankreich (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
GE	Georgien: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
GH	Ghana: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
GR	Griechenland (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Monat nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Personenkraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland 12 Monate nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. Diese Befreiung gilt nicht für Kraftfahrzeuge zum privaten Gebrauch, wenn der Kraftfahrzeugbenützer in Österreich einer länger als vier Monate dauernden Erwerbstätigkeit nachgeht. c) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
GB	Großbritannien: a) Großbritannien und Nordirland einschließlich der Besitzungen Alderney, Brunei, Falklandinseln, Gibraltar, Britisch Guayana, Guernsey, Jersey, Jungferninseln, Insel Man, Mauritius, Montserrat, Sansibar, Seychellen, St. Lucia und St. Vincent: ▪ Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Großbritannien und Nordirland einschließlich der Besitzungen Gibraltar, Jersey und der Insel Man: ▪ Kraftfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. c) Großbritannien und Nordirland einschließlich der Insel Man: ▪ Kraftfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
IR	Iran: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, die der internationalen Personen- und Warenbeförderung dienen, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer im Inland.
IRL	Irland (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
IL	Israel: ▪ Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
IT	Italien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage in einem Kalenderjahr nicht überschreitet. b) Kraftfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer im Inland. c) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
K	Kambodscha: ▪ Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
HR	Kroatien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
C	Kuba: ▪ Kraftfahrzeugen die der internationalen Personenbeförderung dienen und Kraftfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
LV	Lettland (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): ▪ Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
FL	Liechtenstein: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
LT	Litauen (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): ▪ Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
L	Luxemburg (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
M	Malta (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
MA	Marokko: ▪ Kraftfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
MD	Moldawien: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
MC	Monaco: ▪ Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer.
MNE	Montenegro: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
NL	Niederlande (<i>einschließlich der niederländischen Besitzungen Surinam, Niederländische Antillen und Niederländisch Neu-Guinea – siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2):</i> a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
N	Norwegen: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
PL	Polen (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
P	Portugal (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Personenkraftfahrzeugen aller Art, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer im Inland. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
R	Rumänien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch und Kraftfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Kraftfahrzeugen, die der internationalen Güterbeförderung dienen, wenn der Aufenthalt im Inland ein Monat nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. c) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
RUS	Russland: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
RSM	San Marino (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): ▪ Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet.

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
S	Schweden (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
CH	Schweiz: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland weniger als 90 aufeinander folgende Tage seit dem letzten Überschreiten der Grenze dauert.
SRB	Serbien: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
SK	Slowakei (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
SLO	Slowenien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
E	Spanien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet. b) Kraftfahrzeugen, die der internationalen Personen- oder Warenbeförderung dienen, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer. c) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).

int. Unterscheidungszeichen	Steuerbefreiungen
CZ	Tschechien (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet. b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
TR	Türkei: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
UA	Ukraine: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.
H	Ungarn (siehe auch Abschnitt 2.1. Abs. 2): a) Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage, von jedem Grenzübertritt an gerechnet, nicht überschreitet; b) Omnibussen, die Gelegenheitsverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2. (ausgenommen Pendelverkehre gemäß Arbeitsrichtlinie GK-0410 Abschnitt 1.2.1.) durchführen (Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens).
V	Vatikan: ▪ Kraftfahrzeugen zum privaten Gebrauch, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage in einem Kalenderjahr nicht überschreitet.
USA	Vereinigte Staaten von Amerika: ▪ Personenkraftfahrzeugen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Standort (Ort der Zulassung) haben, wenn der Aufenthalt im Inland 90 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet.
BY	Weißrussland: ▪ Kraftfahrzeugen aller Art, wenn der Aufenthalt im Inland ein Jahr nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.